

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Sea-Watch“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist
 - a. Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr und die
 - b. Förderung der Bildung und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
 - a. die Rettung von Menschenleben aus Seenot und gefährlichen Situationen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – von Flüchtlingen, die ihre Flucht über das Mittelmeer fortsetzen und dort in Not und Gefahr geraten,
 - b. den Unterhalt und Betrieb von Schiffen, Booten und Fluggeräten mit dem Ziel des Einsatzes dieser Fahrzeuge insbesondere im Mittelmeer zur Rettung von dort auf der Flucht befindlicher Personen aus Lebensgefahr,
 - c. die Förderung der Bereitschaft von Menschen zu einem selbstlosen Einsatz zur Rettung von Menschenleben unabhängig von deren Herkunft, Rasse oder Nationalität durch Information der deutschen und der internationalen Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder,
 - d. die Durchführung von Informationsveranstaltungen und die Erarbeitung von Informationsbroschüren in verschiedenen Sprachen über die Gefahren einer Flucht von Menschen nach Europa über den Seeweg mit dem Ziel der Vorbeugung und Verhinderung von Seenotrettungsfällen, insbesondere im Mittelmeer,
 - e. den Aufbau und Unterhaltung einer Webseite in verschiedenen Sprachen mit dem Ziel einer überregionalen, internationalen Wahrnehmung mit den wichtigsten Informationen und Anleitungen zu lebensrettenden Handlungen an Menschen, die in Seenot geraten sind und zu präventiven tatsächlichen Maßnahmen, die eine Seenot von Menschen auf dem Seeweg verhindern helfen,
- 3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie

sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
- 2) Der schriftliche Antrag, als ordentliches Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich, sie kann beim Vorstand formlos beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung jedoch kein Stimmrecht im Verein.
- 4) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages – er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr – verbunden. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Er beträgt jedoch jährlich mindestens 50,00 €. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30.01. eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod der natürlichen,
 - b. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs
 - c. durch Auflösung der juristischen Personen,
 - d. durch vom Vereinsvorstand beschlossenen Ausschluss.

Dieser kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder lebenswichtige Interessen des Vereins gefährdet. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss eine Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen.
- 5) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 6) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Wahl zum Vorstand
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Auflösung des Vereins
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder, die sich schriftlich vertreten lassen, zählen als anwesende Mitglieder. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Eine nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung kann mit Frist von zwei Wochen und gleicher Tagesordnung wiederholt werden und ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf die geänderte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung gesondert hin zu weisen.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann zur Beratung des Vorstandes die Einrichtung eines Beirates beschließen.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 5.000,-€ sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
- 4) Fällt während der dreijährigen Legislaturperiode ein gewähltes Mitglied fort, so kann der Vorstand ein neues Mitglied bestimmen. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes eine/n Kassenprüfer/in
- 2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 8 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

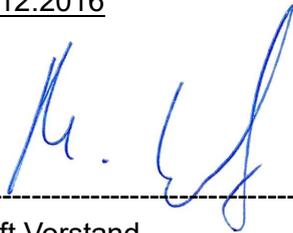
Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, an den gemeinnützigen Verein *borderline-europe – Menschenrechte ohne Grenzen e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall, dass die im vorgenannten Absatz bezeichnete Körperschaft zum Zeitpunkt der Auflösung nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein sollte oder nicht mehr existiert, wird der Verein in Abstimmung mit der Finanzverwaltung das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft zufließen lassen, deren Ziele denjenigen des Vereins entsprechen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und inhaltlichen Willen des Vereins am nächsten kommen.

Berlin, 09.12.2016



Unterschrift Vorstand